

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Kosmetiker (HWK) / Geprüfte Kosmetikerin (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 07.04.2025 und der Vollversammlung vom 01.07.2025 erlässt die Handwerkskammer für München und Oberbayern als zuständige Stelle nach §§ 42 f, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Kosmetiker/in auszuüben.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Kosmetiker (HWK) / Geprüfte Kosmetikerin (HWK)".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker / Kosmetikerin oder Friseur / Friseurin bestanden hat.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer im Kosmetikbereich mindestens vier Jahre praktisch tätig war oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42g HwO).

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Fachpraktischer Teil
2. Fachtheoretischer Teil.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling

1. eine Projektarbeit auszuführen und ein darauf bezogenes Fachgespräch zu führen,
2. eine Situationsaufgabe auszuführen.

a) Der Prüfling hat als Projektarbeit an einem ihm persönlich nicht bekannten Modell eine nach eigener Diagnose (Hautbeurteilung) selbst gewählte kosmetische Behandlung durchzuführen, die pflegende und dekorative Kosmetik, kosmetische Massage und Nagelpflege (Maniküre und Fußpflege) beinhaltet.

Die Diagnose (Hautbeurteilung), der Behandlungsverlauf und Empfehlungen für die häusliche Pflege, Lebenshaltung und Ernährung sind schriftlich festzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann anstelle der vom Prüfling gewählten Behandlung ein anderes Verfahren vorschreiben.

b) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

c) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten. Als Situationsaufgabe sind vier der nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:

1. Farb- und Stilberatung,
2. Beratungs- und Verkaufsgespräch,
3. Tiefenreinigung unter Verwendung apparativer Maßnahmen,
4. Gesichtsmodellage,
5. Teilkörpermodellage,
6. Teilkörpermassage.

(2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Kosmetische Behandlung: Einsatz von modernen Geräten, Apparaten und Arbeitsmitteln, Arbeitsplanung und Arbeitstechniken, Sicherheit, Rechtliche Grundlagen, Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene und Umweltschutz, NISV

2. Dermatologische und anatomische Grundlagen: Hauttypen und Hautzustände, Anatomie und Physiologie der Haut, Merkmale entzündlicher und nichtentzündlicher Hautveränderungen, Hautkrankheiten, Ganzkörperanatomie: Zellen, Zellteilung und Gewebe, Hormonsystem, Lymphsystem, Muskel- und Knochensystem

3. Kosmetische Praxis: Anamnese, Peeling, Masken, Maniküre, Hydrotherapie, Aromatherapie, Ernährung, Cellulite, Enthaarungsmethoden, Massagearten (Anwendung und Wirkung), Visagistik, Spaanwendungen

4. Fußpflege: Anatomie und Physiologie des Fußes, Bein-, Fuß- und Zehendeformitäten. Erkennen und Behandeln von fußspezifischen Besonderheiten, Geräte und Hilfsmittel einer Pediküre

5. Kosmetologie: Grundbegriffe der Chemie, Emulsionen, Träger und Hilfsstoffe, Säuren, Basen, besondere Wirkstoffe in der Kosmetik, Grundbegriff der Physik, Lichtschutz- und UV-Bereiche

6. Betriebsführung und Marketing: Grundlagen des Marketings mit modernen Strategien, online und Social Media, Versicherungen, Arbeitsvertrag, Arbeitsrecht, Grundlagen des Verkaufsgesprächs, Grundlagen der Betriebsorganisation, Depot- und Lagerverwaltung

(3) Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht mehr als fünf Stunden und das Fachgespräch nicht mehr als 20 Minuten dauern.

(4) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung in einem der Prüfungsfächer „Kosmetische Behandlung“, „Kosmetische Praxis“, „Fußpflege“, „Kosmetologie“ oder „Betriebsführung und Marketing“ ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Eine mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsfach „Dermatologische und anatomische Grundlagen“ ist nicht möglich. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens mit „ausreichend“,
2. in keinem der in § 4 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer mit „ungenügend“ und
3. im Prüfungsfach „Dermatologische und anatomische Grundlagen“ mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Innerhalb der Prüfungsteile werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. Fachpraktische Prüfung:

Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

2. Fachtheoretische Prüfung:

Alle Prüfungsfächer werden gesondert bewertet und gleich gewichtet. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach der mündlichen Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des fachtheoretischen Teils nicht bestanden.

Im Falle einer mündlichen Ergänzungsprüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer für München und Oberbayern“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Für Wiederholungsprüfungen, deren Antrag bis zum 30.09.2025 eingeht, gelten auf Antrag die bisherigen Rechtsvorschriften.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 04.08.2025 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Nr. 32-4400d/372/1) rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 01.09.2025 auf der Homepage der Handwerkskammer für München und Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum / zur Kosmetiker/in (HWK) in der von der Vollversammlung vom 28.11.2023 beschlossenen Fassung außer Kraft.